

# Abänderung des Waffengesetzes von 2018



Föderaler Öffentlicher Dienst  
Justiz

.be

Das Waffengesetz von 2006 ist in Januar 2018 abgeändert worden.<sup>1</sup>

Vorliegende Broschüre stellt zwei Neuerungen in den Vordergrund:

- › **Ende des freien Verkaufs von Magazinen** für Feuerwaffen,
- › **neuer Zeitraum für die Meldung** von Feuerwaffen.

<sup>1</sup> Gesetz vom 7. Januar 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, B.S. vom 12. Januar 2018.





## Magazine sind nicht länger frei verkäuflich

### Was ändert sich ?

Der Verkauf oder die (selbst kostenlose) Überlassung von Magazinen an Privatpersonen ist seit dem 22. Januar 2018 nur noch gestattet an:

- › Inhaber einer Waffenbesitzerlaubnis (Muster 4) oder;
- › Inhaber eines gleichwertigen Dokuments (z.B. eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz) **und** des Musters 9.

Der Verkauf oder das Überlassen von Magazinen auf öffentlichen Märkten, an Börsen und an anderen Stellen ohne ortsfeste Niederlassung ist künftig verboten.

## Was tun Sie, wenn Sie Magazine besitzen?

Wenn Sie schon Eigentümer von einem Magazin sind, müssen Sie bis spätestens 1. Januar 2019 alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

- › Sie haben eine Erlaubnis Muster 4: Sie dürfen automatisch Magazine besitzen, die zu der Feuerwaffe gehören, die dieser Erlaubnis unterworfen sind.
- › Sie sind Jäger, Sportschütze oder Privataufseher: Sie dürfen automatisch Magazine besitzen, die zu dem für Sie bestimmten Waffentyp gehören.
- › Sie sind Inhaber eines europäischen Feuerwaffenpasses: Sie dürfen automatisch Magazine besitzen, die zu den auf diesem Pass erwähnten Feuerwaffen gehören.
- › Sie besitzen Magazine und fallen nicht unter eine der drei vorerwähnten Kategorien: das Gesetz sieht Übergangsmaßnahmen vom 1. März 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2018 vor (siehe Seite 8).

Wenn Sie Feuerwaffen besitzen, die **vor dem 8. April 2016** vom Prüfstand für Feuerwaffen **unbrauchbar gemacht wurden**, dürfen Sie das dazugehörige Magazin daran schweißen lassen. So werden sie endgültig unbrauchbar.

# Neuer Meldezeitraum 2018

## Warum?

In diesem neuen Meldezeitraum können Sie ein letztes Mal Ihren Waffenbesitz regularisieren.

Wenn Sie illegal eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe, Munition oder Magazine besitzen und diese nicht regularisieren lassen, müssen Sie mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 25.000 EUR rechnen.

## Was?

Regularisierung bedeutet eigentlich *Befreiung von Strafverfolgung wegen illegalen Waffenbesitzes*.

Die Regularisierung betrifft:

- › erlaubnispflichtige Feuerwaffen (also nicht verbotene Waffen, wie zum Beispiel vollautomatische Feuerwaffen),
- › Munition für erlaubnispflichtige Feuerwaffen,
- › Magazine für erlaubnispflichtige Feuerwaffen.

## Wer?

Um regularisieren zu können, müssen Sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- › der illegale Waffenbesitz hat zum Zeitpunkt der Meldung nicht zu einem spezifischen Protokoll oder einer spezifischen Untersuchungshandlung (Vernehmung, Haussuchung, usw.) durch einen Polizeidienst oder eine Gerichtsbehörde geführt;
- › die Waffe ist vor dem 9. Juni 2006 auf Ihren Namen im Zentralen Waffenregister registriert worden.



## Wann?

Sie können die erlaubnispflichtige Feuerwaffe, die Munition und/oder das Magazin ab dem 1. März 2018 und bis einschließlich 31. Dezember 2018 melden. Nach diesem Zeitraum ist Ihr Antrag auf Zulassung, auf Erlaubnis oder auf Registrierung gemäß Muster 9 unzulässig und Sie laufen den Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden.

## Wie?

Sie kontaktieren die zuständige lokale Polizei Ihres Wohnorts, um abzusprechen, wo und wann Sie die Waffe, das Magazin oder die Munition melden müssen. Bei der Meldung muss die Waffe ungeladen, auseinandergenommen und verpackt sein. Die Munition muss getrennt von der Waffe verpackt sein. Die lokale Polizei übergibt Ihnen eine ausgefüllte und unterzeichnete Meldebescheinigung und prüft, ob eine Meldung in Bezug auf diese Waffe vorliegt oder ob Sie die Bedingungen erfüllen, um zu regularisieren.

## Welche Regularisierungsmöglichkeiten haben Sie?

Es gibt mehrere mögliche Szenarien:

➤ **Eine Registrierung als Jäger, Privataufseher oder Sportschütze (Muster 9) beantragen.**

Sie dürfen die Waffe (und das Magazin/die Munition) zu Hause in Besitz haben, bis Sie das Muster 9 von dem Gouverneur erhalten.

➤ **Eine Erlaubnis beantragen (Muster 4).**

Die lokale Polizei prüft, ob Sie die Waffe (und das Magazin/die Munition) in Erwartung des Beschlusses

des Gouverneurs zu Hause in Besitz haben dürfen. Fällt die Kontrolluntersuchung ungünstig aus, müssen Sie die Waffe (und das Magazin/die Munition) bei der lokalen Polizei oder bei einer ermächtigten Person oder einem Zulassungsinhaber, beispielsweise einem Waffenhändler, in Verwahrung geben.

Sie erhalten einen Waffenbesitzerlaubnisschein, wenn Sie allen gesetzlichen Bedingungen genügen (unter anderem: ärztliche Bescheinigung, rechtmäßiger Grund, Einverständnis der volljährigen Familienmitglieder, die mit Ihnen zusammenwohnen, usw.). Sie müssen außerdem eine Gebühr entrichten.

Der passive Besitz einer Feuerwaffe (also ohne Munition) ist nicht möglich (außer gemäß den Ausnahmefällen, die in den Artikeln 11/1 und 11/2 Absatz 2 und 3 des Waffengesetzes vorgesehen sind).

➤ **Eine Zulassung als Waffensammler beantragen (Muster 3).**

Hier gilt dasselbe Verfahren wie bei dem vorherigen Punkt (Eine Erlaubnis beantragen).

**Beachten Sie:** Wenn Sie ein zugelassener Waffensammler sind und Magazine besitzen, die zu Feuerwaffen gehören, die zum Thema der Versammlung passen, müssen Sie keine Erweiterung der Sammlung beantragen. Im entgegengesetzten Fall oder wenn Sie eine neue Sammlung von Magazinen anlegen möchten, ist der Antrag kostenlos unter zwei Bedingungen:

- Sie reichen den Antrag während des Meldezeitraums ein: 1. März 2018 - 31. Dezember 2018;
- der Antrag betrifft ausschließlich Magazine.



**POLICE - POLITIE** →

› **Die Waffe oder das Magazin werden vom Prüfstand für Feuerwaffen unbrauchbar gemacht.**

Es wird Ihnen eine Frist von höchstens drei Monate gesetzt, um die Waffe oder das Magazin unbrauchbar machen zu lassen. In der Zwischenzeit dürfen Sie die Waffe oder das Magazin zu Hause in Besitz halten. Nach Ablauf dieser Frist wird die lokale Polizei die Waffe oder das Magazin beschlagnahmen.

› **Überlassung (Verkauf, Geschenk) an eine Person, die ermächtigt ist oder Zulassungsinhaber ist.**

Es wird Ihnen eine Frist von höchstens drei Monate gesetzt, um die Waffe oder das Magazin zu übertragen oder der potentielle Übernehmer muss binnen drei Monaten eine Erlaubnis oder Zulassung beantragen. In der Zwischenzeit dürfen Sie die Waffe, das Magazin oder die Munition zu Hause in Besitz halten. Nach Ablauf dieser Frist wird die lokale Polizei die Waffe, das Magazin oder die Munition beschlagnahmen.

› **Freiwillige Abgabe**

Die freiwillige Abgabe ist kostenfrei. Die lokale Polizei wird die Waffe, das Magazin oder die Munition entgegennehmen und zur Vernichtung weiterleiten. Seltene und interessante Feuerwaffen können auch in die Sammlung einer wissenschaftlichen Einrichtung, eines öffentlichen Museums oder einer Polizeischule aufgenommen werden.

Weitere Informationen über die Rechtsvorschriften und ausführliche Erläuterungen zu den neuen Vorschriften finden Sie auf der Website des FÖD Justiz:

- › [justice.belgium.be/fr/themes\\_et\\_dossiers/securite\\_et\\_criminalite/armes](https://justice.belgium.be/fr/themes_et_dossiers/securite_et_criminalite/armes)
- › [justitie.belgium.be/nl/themes\\_en\\_dossiers/veiligheid\\_en\\_criminaliteit/wapens](https://justitie.belgium.be/nl/themes_en_dossiers/veiligheid_en_criminaliteit/wapens)

Kommunikationsdienst  
Boulevard de Waterloo 115  
1000 Brüssel  
T 02 542 65 11  
[www.justice.belgium.be](http://www.justice.belgium.be)